

Das LandesTicket. Für Hessen unterwegs.

LandesTicket

- Diese persönliche Fahrkarte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für Fahrten auf allen Linien von NVV, RMV und VRN in Hessen gültig.

**Für die Bediensteten
des Landes Hessen**

Gültig ab 1. Januar 2018

HESSEN



RMV
RHEIN-MAIN-VERKEHRSVERBUND



NVV
Nordhessischer Verkehrsverbund

VRN
VERKEHRSVERBUND RHEIN-NECKAR

ANTWORTEN AUF HÄUFIGE FRAGEN (FAQ)



(www.landesticket.hessen.de)



WARUM GIBT ES DAS LANDESTICKET?

Die Landesregierung hat sich mit den Tarifpartnern in der Verhandlungsrunde im März 2017 geeinigt, eine solche Fahrberechtigung für alle Beschäftigten zu ermöglichen. Es ist eine bundesweit einmalige Vereinbarung, die den Job für das Land Hessen noch attraktiver macht. Im Wettbewerb um die klügsten Köpfe ist es ein weiter Beleg, dass das Land ein moderner und familienfreundlicher Arbeitgeber ist.

FÜR WEN GILT DAS LANDESTICKET HESSEN?

Das LandesTicket gilt für alle Beschäftigten, aktiven Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Hessen.

Außerdem gilt es für:

- Auszubildende des Landes,
- Anwärtnerinnen und Anwärtner des Landes,
- Referendarinnen und Referendare im Landesdienst,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen des Hessischen Landtags.

WIE BEKOMME ICH MEIN LANDESTICKET HESSEN?

Es muss kein Antrag gestellt werden. Jeder Landesbeschäftigte erhält sein persönliches LandesTicket rechtzeitig vor dem 1. Januar 2018.

GILT ES AUCH FÜR PENSIONÄRE?

Nein, es gilt nur für aktive Beschäftigte des Landes.

GILT DAS LANDESTICKET HESSEN AUCH FÜR BEDIENTETE DER HESSISCHEN KOMMUNEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS?

Nein, das LandesTicket gilt ausschließlich für Bedienstete des Landes Hessen; für Bedienstete anderer Dienstherrn gilt es nicht.



WAS KOSTET DAS LANDESTICKET HESSEN?

Das LandesTicket kann man nicht kaufen. Es wird ausschließlich den Bediensteten des Landes Hessen zur Verfügung gestellt und es entstehen keinerlei Zusatzkosten (siehe Entfernungspauschale).

WIRD DER GELDWERTE VORTEIL VERSTEUERT? HAT DIE NUTZUNG DER FREIFAHRTBERECHTIGUNG AUSWIRKUNG AUF DIE ENTFERNUNGSPAUSCHALE?

Der steuerliche Werbungskostenabzug beim einzelnen Bediensteten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Form der Entfernungspauschale wird durch die Nutzung nicht berührt. Das Land Hessen wird in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber den sogenannten geldwerten Vorteil gegenüber der Finanzverwaltung versteuern.

WO GILT DAS LANDESTICKET HESSEN?

Der Geltungsbereich des LandesTickets entspricht dem des [Hessentickets](#). Mit dem Ticket kann man in ganz Hessen fahren sowie in mehrere angrenzende Gebiete, wie etwa Mainz, Eberbach oder Warburg. Dadurch ist der Übergang in andere Verkehrsverbünde ermöglicht. Wer mit dem LandesTicket über diesen Bereich hinaus fahren möchte, braucht eine zusätzliche Fahrkarte. [Eine Übersichtskarte ist hier abrufbar](#).

WELCHE VERKEHRSMITTEL DÜRFEN GENUTZT WERDEN?

Mit dem LandesTicket können alle Regionalzüge S-Bahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen und Busse sowie Anruf-Sammel-Taxen in Hessen genutzt werden.

IST DAS LANDESTICKET ÜBERTRAGBAR UND GIBT ES DIE MÖGLICHKEIT, AM WOCHENENDE ODER ABENDS JEMANDEN MITZUNEHMEN?

Das LandesTicket ist personengebunden und nicht übertragbar. Es beinhaltet jedoch die Möglichkeit von montags bis freitags ab 19:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags einen Erwachsenen und alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre kostenfrei mitzunehmen.

GILT ES AUCH FÜR DIE 1. KLASSE?



Für die 1. Klasse ist eine Zuschlag-Zeitkarte bzw. – pro Einzelfahrt – ein Einzelzuschlag notwendig. Diese Zuschläge können auf eigene Kosten erworben werden. Werden Personen mitgenommen, ist auch für diese ein entsprechender Zuschlag zu erwerben.

GILT ES FÜR DEN FERNVERKEHR, ALSO ZUM BEISPIEL FÜR DEN ICE?

Das LandesTicket gilt nicht in den Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (IC, EC, ICE), auch nicht in Verbindung mit einer Zuschlagkarte.

WIE LANGE IST DAS LANDESTICKET HESSEN GÜLTIG?

Das LandesTicket ist ein Kalenderjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 gültig.

WAS MUSS BEI EINER FAHRKARTENKONTROLLE VORGEZEIGT WERDEN?

Das LandesTicket Hessen ist personalisiert und muss persönlich unterschrieben werden. Es gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Dienstaussweis). Für Bedienstete aus dem Polizeibereich gilt der Dienstaussweis als Nachweis der Fahrberechtigung.

WAS PASSIERT, WENN ICH MICH BEI EINER FAHRKARTENKONTROLLE NICHT AUSWEISEN KANN?

Wie bei jedem Fahrgast wird in einem solchen Fall ein Beförderungsentgelt von 60 Euro erhoben. Der Betrag reduziert sich aber auf sieben Euro, wenn innerhalb von einer Woche bei dem Unternehmen, das den Vorgang aufgenommen hat, der Nachweis der berechtigten Nutzung durch Vorlage des entsprechenden LandesTickets erbracht wird.

KÖNNEN BEDIENTETE, DIE AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHS WOHNEN, DAS LANDESTICKET HESSEN NUTZEN?

Ja, aber nur innerhalb des [Geltungsbereichs](#). Gehen Fahrten darüber hinaus, stehen die regulären Fahrkartenangebote offen.

WAS PASSIERT MIT DEM LANDESTICKET HESSEN, WENN ICH AUS DEM LANDESDIENST AUSSCHIEDEN, IN RENTE ODER PENSION GEHE?

HESSEN



Das LandesTicket muss vor dem Ausscheiden – wie auch andere im Rahmen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses ausgehändigte Dinge (beispielsweise Dienstausweis, Zutrittskarten, Schlüssel) – bei der zuständigen personalverwaltenden Dienststelle abgegeben werden.

MUSS DAS LANDESTICKET VOR EINER BEURLAUBUNG ODER EINER LÄNGEREN ABWESENHEIT ZURÜCKGEBEN WERDEN?

Soweit eine Beurlaubung im öffentlichen oder dienstlichen Interesse erfolgt, muss das LandesTicket nicht zurückgegeben werden. Das Gleiche gilt für Abwesenheiten aufgrund von Pflege- und Elternzeit sowie für die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

DARF ICH DEN INHALT DER FAHRTBERECHTIGUNG ÄNDERN ODER ERGÄNZEN ODER DIE KARTE LAMINIEREN?

Das LandesTicket ist nur im Originalzustand gültig und darf nicht verändert oder laminiert werden.

ICH HABE BEREITS EINE ZEITKARTE ODER EIN ABONNEMENT BEI DEN VERKEHRSVERBÜNDEN ABGESCHLOSSEN, DAS ÜBER DEN 01.01.2018 LÄUFT. KANN ICH DIESES VORZEITIG KÜNDIGEN?

Inhaberinnen und Inhabern von Jahreskarten wird gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbünde ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Der Inhaber der individuell erworbenen Jahreskarte kündigt diese bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem er die Fahrkarte gekauft hat, mit dem Hinweis, das LandesTicket Hessen nutzen zu wollen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und zwar vor dem 31.12.2017. Der Einzug der monatlichen Abonnementzahlungen wird gestoppt und gegebenenfalls ein Erstattungsbetrag überwiesen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

WAS IST ZU TUN, WENN DAS TICKET VERLOREN GEHT ODER UNBRAUCHBAR WIRD?

Falls das Ticket verloren geht, ist der Verlust der Dienststelle anzuzeigen. Ein entsprechender Ersatz wird durch diese dann ausgestellt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Ticket unbrauchbar (unleserlich) wird.

WAS MACHE ICH, WENN ÄNDERUNGEN – ZUM BEISPIEL DURCH NAMENSWECHSEL – NOTWENDIG WERDEN?

HESSEN



Dann legen Sie Ihr LandesTicket bei der zuständigen Dienststelle vor und es wird durch ein neues LandesTicket mit aktualisierten Daten ersetzt.

HAT DIE FREIFAHRTBERECHTIGUNG AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERSTATTUNG VON KOSTEN FÜR DIENSTFAHRTEN MIT DEM PRIVAT-PKW?

Für Dienstreisen mit einem privaten Kfz wird unter der Voraussetzung des § 6 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung gewährt. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht beabsichtigt.

AN WEN KANN ICH MICH WENDEN, WENN ICH FRAGEN ZUM LANDESTICKET HESSEN HABE?

NVV-Servicetelefon: 0800-9390800

RMV-Servicetelefon: 069/24248024

VRN-Servicetelefon: 0621/1077077

SIE SIND LANDESBESCHÄFTIGTER UND HIER FEHLT EINE ANTWORT?

Schreiben Sie uns eine E-Mail an LandesTicketHessen@hmdis.hessen.de.

